



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 23. März 2016</b>	<b>Nummer 11</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen im Jahr 2016 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2016 - FöRL KatS 2016) .....	287
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen für Unterstützungsmaßnahmen im Jahr 2016 auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes auf Grund des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Förderrichtlinie Katastrophenschutz FAG 2016 - FöRL KatS FAG 2016) .....	288
Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales über das Tragen von Dienstgrad-, Ärmel-, Funktions-, Tätigkeits- und Mützenabzeichen im Brandschutz des Landes Brandenburg .....	290
Errichtung der „Förderstiftung Emmaus Hohen Neuendorf“ .....	298
Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg vom 21. Januar 2009 (TV Umbau) .....	298
Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009 .....	298
Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 5. Oktober 2012 .....	300
Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 5. Oktober 2012 .....	300
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der entstehenden Vorbereitungskosten bei der EU-Antragserstellung und zur Förderung der nationalen Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der EU-Programme INTERREG V B 2014-2020 und INTERREG EUROPE 2014-2020 .....	301
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15) .....	306

Inhalt	Seite
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2005 (ZTV La-StB 05) .....	306
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Anwendung nicht erprobter Baustoffe, Bauweisen oder Bauverfahren im Straßenbau; Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken, Ausgabe 2010; Verlängerung der Geltungsdauer .....	307
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) . . .	307
 <b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Reifenwerkes in 15517 Fürstenwalde .....	308
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal, OT Fünfeichen und 15890 Eisenhüttenstadt, OT Diehlo .....	308
Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15938 Gemeinde Steinreich OT Steinreich .....	309
Wesentliche Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark .....	310
 <b>Landesamt für Umwelt</b> <b>Landkreis Prignitz, untere Wasserbehörde</b>	
Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf .....	311
Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf .....	312
 <b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Aufhebung einer Erlaubnis .....	314
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	314
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	315

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
zur Gewährung von Zuwendungen  
für Investitionen im Jahr 2016  
auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes  
(Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2016 -  
FöRL KatS 2016)**

Vom 15. Februar 2016

Für die Gewährung von Zuwendungen an die Aufgabenträger im Katastrophenschutz nach § 44 Absatz 4 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

### 1 Ziel der Zuwendungsgewährung

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) genannten Aufgabenträger bei der Modernisierung von Einsatzfahrzeugen und Ausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im vorbeugenden und im abwehrenden Katastrophenschutz.

### 2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Gemäß § 5 Nummer 4 BbgBKG hat das Land die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 BbgBKG) zu unterstützen. Hierzu gewährt es nach § 44 Absatz 4 Nummer 1 BbgBKG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Beschaffung moderner Einsatztechnik/Ausstattung im Katastrophenschutz. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Die inhaltliche Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 sowie § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 in Verbindung mit den hierzu ausführenden Verwaltungsvorschriften für die Fachdienste Führung, Brandschutz und Gefahrstoffschutz, Sanität, Betreuung sowie Bergung/Teilbereich Wassergefahren vom 15. März 2013.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung

3.1 Der Unterstützungsbedarf ist von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.

3.2 Unter Beachtung der jeweils gültigen DIN-Norm, des Standes der Technik sowie der Leistungsbeschreibung sind folgende Fahrzeuge der Katastrophenschutzeinheiten grundsätzlich förderfähig:

- a) Mannschaftstransportwagen BHP 25 (MTW BHP 25) der Schnelleinsatzeinheit-Sanität (SEE-San),
- b) Mannschaftstransportwagen Führungstrupp (MTW FüTr) der SEE-San,
- c) Krad beziehungsweise Quad der Brandschutzeinheit (BSE),
- d) Kommandowagen (KdoW) der BSE,
- e) Betreuungs-Kombi/Mannschaftstransportwagen (Bt-Kombi/MTW) der Schnelleinsatzgruppe-Betreuung (SEG-Bt) beziehungsweise der Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung (SEG-V),
- f) Mannschaftstransportwagen (MTW) der Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü),
- g) Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) der BSE beziehungsweise der Gefahrstoffeinheit (GSE),
- h) Gerätewagen-Wassergefahren (GW-WG) der Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W),
- i) Mehrzweckboot (MZB) mit Trailer der SEG-W und
- j) Gerätewagen-Taucher (GW-T) der SEG-W.

### 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

5.2 Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 zur Finanzierung der zu fördernden Beschaffungen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

5.3 Mit dem Antrag ermächtigt der Antragsteller die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahme als Treuhänder durchzuführen.

### 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6.2 Die Zuwendungsquote wird auf Grund der überregionalen Einsatzbarkeit pro Einsatzfahrzeug auf 70 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises festgelegt.

Die vorgenannte Zuwendungsquote kann durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises angehoben werden, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt besondere Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, insbesondere nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes, erhält beziehungsweise die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Bedarfszuweisung vorliegen.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung.

7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Fahrzeuge/Ausstattungen über eine Regelnutzungsdauer von 20 Jahren für den Zweck der Zuwendung zu verwenden. Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers genehmigt werden.

7.3 Einsatzfahrzeuge sind vor ihrer Zulassung durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz technisch abzunehmen.

## 8 Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Das Ministerium des Innern und für Kommunales kann diese Aufgabe auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen. Eine Aufgabenübertragung ist im Amtsblatt bekannt zu geben.

8.2 Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (Zuwendungsantrag) zu stellen.

8.3 Im Jahr 2016 werden grundsätzlich nur folgende Fahrzeugtypen ausgeschrieben und gefördert:

- a) Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) der Brandschutz- beziehungsweise der Gefahrstoffeinheit und
- b) Kommandowagen (KdoW) der Brandschutzeinheit.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln können in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus Zuwendungen auch für die unter Nummer 3.2 genannten anderen Fahrzeugtypen gewährt werden.

Für die Beschaffung legen die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger ihre Anträge der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April 2016 vor. Mit Antragstellung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil zu tragen.

8.4 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.

8.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

**Richtlinie  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
zur Gewährung von Zuwendungen  
für Unterstützungsmaßnahmen  
im Jahr 2016 auf dem Gebiet  
des Katastrophenschutzes auf Grund des  
Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes  
(Förderrichtlinie Katastrophenschutz FAG 2016 -  
FöRL KatS FAG 2016)**

Vom 15. Februar 2016

Auf Grund des § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), der zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 43) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

### 1 Ziel der Zuwendungsgewährung

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (BbgBKG) genannten Aufgabenträger bei der Modernisierung von Einsatzfahrzeugen und Ausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im vorbeugenden und im abwehrenden Katastrophenschutz.

### 2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Das Land gewährt nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Die inhaltliche Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erfolgt auf

Grundlage von § 4 Absatz 1 sowie § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 sowie den hierzu ausführenden Verwaltungsvorschriften für die Fachdienste Führung, Brandschutz und Gefahrstoffschutz, Sanität, Betreuung und Bergung/Teilbereich Wassergefahren vom 15. März 2013.

- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung

- 3.1 Der Unterstützungsbedarf ist von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes zu ermitteln.
- 3.2 Unter Beachtung der jeweils gültigen DIN-Norm, des Standes der Technik sowie der Leistungsbeschreibung sind folgende Fahrzeuge der Katastrophenschutzeinheiten grundsätzlich förderfähig:
- Wechselladerfahrzeug (WLF),
  - Abrollbehälter-Behandlungsplatz 25 (AB-BHP 25),
  - Notfallkrankwagen (Krankentransportwagen) Typ B (KTW B),
  - Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) beziehungsweise Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G),
  - Abrollbehälter-Führung (AB-Fü) beziehungsweise Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) und
  - Abrollbehälter-Verpflegung (AB-V) beziehungsweise Betreuungslastkraftwagen (BtLKW) mit Feldkochherd (FKH).

### 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.
- 5.2 Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 zur Finanzierung der zu fördernden Beschaffungen zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.
- 5.3 Mit dem Antrag ermächtigt der Antragsteller die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahme als Treuhänder durchzuführen.

### 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 6.2 Die Zuwendungsquote wird auf Grund der überregionalen Einsetzbarkeit pro Einsatzfahrzeug auf 70 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises festgelegt.

Die vorgenannte Zuwendungsquote kann durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises angehoben werden, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt besondere Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, insbesondere nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes, erhält beziehungsweise die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Bedarfszuweisung vorliegen.

### 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschafften Fahrzeuge/Ausstattungen über eine Regelnutzungsdauer von 20 Jahren für den Zweck der Zuwendung zu verwenden. Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers genehmigt werden.
- 7.3 Einsatzfahrzeuge sind vor ihrer Zulassung durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz technisch abzunehmen.

### 8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Das Ministerium des Innern und für Kommunales kann diese Aufgabe auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen. Eine Aufgabenübertragung ist im Amtsblatt bekannt zu geben.
- 8.2 Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (Zuwendungsantrag) zu stellen.
- 8.3 Im Jahr 2016 werden grundsätzlich nur folgende Fahrzeugtypen ausgeschrieben und gefördert:
- Notfallkrankwagen (Krankentransportwagen) Typ B (KTW B) der Schnelleinsatzeinheit-Sanität und

- b) Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) beziehungsweise Abrollbehälter-Führung (AB-Fü) der Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln können in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus Zuwendungen auch für die unter Nummer 3.2 genannten anderen Fahrzeugtypen gewährt werden.

Für die Beschaffung legen die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger ihre Anträge der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April 2016 vor. Mit Antragstellung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den kommunalen Eigenanteil zu tragen.

8.4 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.

8.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

### **Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales über das Tragen von Dienstgrad-, Ärmel-, Funktions-, Tätigkeits- und Mützenabzeichen im Brandschutz des Landes Brandenburg**

Vom 15. Februar 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) folgenden Erlass:

#### 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- 1.1 Dieser Erlass gilt für die Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 BbgBKG.
- 1.2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden, örtlichen und überörtlichen Brandschutz statten
- a) die amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG) die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren in ihrem Zuständigkeitsbereich,

- b) die Landkreise (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG) die Kreisbrandmeister und Kreisbrandmeisterinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich,

- c) das Land (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 BbgBKG) das feuerwehrtechnische Personal der obersten Sonderaufsichtsbehörde und der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (LSTE)

mit der erforderlichen Dienst- und Schutzbekleidung aus.

- 1.3 Die Dienstgradabzeichen sind an der Dienstbekleidung als Schulterstücke beziehungsweise Dienstgradschlaufen zu tragen.

- 1.4 Die Ausstattung des Personals der feuerwehrtechnischen Zentren und der Bediensteten der Brandschutzdienststellen sowie der feuerwehrtechnischen Beschäftigten in der Verwaltung liegt im Ermessen des jeweiligen Aufgabenträgers.

#### 2 Verwendung der Dienstgradabzeichen

- 2.1 Die ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren tragen das Dienstgradabzeichen entsprechend dem nach § 3 Absatz 2 der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) verliehenen Dienstgrad (Anlage zu § 3 TVFF).
- 2.2 Die Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes tragen das Dienstgradabzeichen, das dem verliehenen Amt entspricht. Der Dienstgrad hauptberuflicher Angehöriger öffentlicher Feuerwehren ergibt sich aus Nummer 3.1.2.
- 2.3 Soweit ein Angehöriger oder eine Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes eine der unter Nummer 3.1.3 aufgeführten Funktionen ausübt und auf Grund seines oder ihres Dienstgrades nach Nummer 3.1.2 ein höheres Dienstgradabzeichen trägt als für die Funktion vorgesehen ist, führt er oder sie das an seinen oder ihren Dienstgrad gebundene Dienstgradabzeichen.
- 2.4 Wird eine Dienststellung nach § 4 Absatz 3 oder 4 TVFF nicht mehr ausgeübt, ist das der bisherigen Dienststellung entsprechende Dienstgradabzeichen abzulegen. Sodann ist das Dienstgradabzeichen eines Hauptbrandmeisters oder einer Hauptbrandmeisterin (Nummer 3.1.1 lfd. Nr. 11) zu tragen. Werden die Anforderungen gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 8 TVFF erfüllt, ist es gestattet, das Dienstgradabzeichen eines Ersten Hauptbrandmeisters oder einer Ersten Hauptbrandmeisterin (Nummer 3.1.1 lfd. Nr. 12) zu tragen.
- 2.5 Das Dienstgradabzeichen kann weiter getragen werden, wenn der oder die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach § 5 TVFF in die Ehrenabteilung übernommen wurde. Im Schriftverkehr ist der Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) hinzuzufügen.

### 3 Ausführung der Dienstgradabzeichen

3.1 Die Dienstgradabzeichen für die im Brandschutz tätigen Personen werden wie folgt festgelegt:

3.1.1 Für die ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren:

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	
		a) Unterlage/Farbe, b) Untergrund/Einfassung, c) Sternfarbe/Quadrat (Ø)	d) Mützenkordel/Durchmesser, e) Farbe Splintknöpfe
1	Feuerwehrmannanwärter/ Feuerwehrfrauanwärterin	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern durchbrochener Rand, 5 mm breit	d) schwarz, zweifach verstellbar, gedrillt, 8 mm, e) schwarze Knöpfe
2	Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit	wie bei lfd. Nr. 1
3	Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehrfrau	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, c) ein silberner Stern, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
4	Hauptfeuerwehrmann/ Hauptfeuerwehrfrau	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, c) zwei silberne Sterne, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
5	Löschmeister/ Löschmeisterin	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk	wie bei lfd. Nr. 1
6	Oberlöschmeister/ Oberlöschmeisterin	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk, c) ein silberner Stern, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
7	Hauptlöschmeister/ Hauptlöschmeisterin	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk, c) zwei silberne Sterne, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
8	Erster Hauptlöschmeister/ Erste Hauptlöschmeisterin	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk, c) drei silberne Sterne, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
9	Brandmeister/ Brandmeisterin	a) Karmesinrot, b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung	d) silber, zweifach verstellbar, gedrillt, 8 mm, e) silberne Knöpfe

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	
		a) Unterlage/Farbe, b) Untergrund/Einfassung, c) Sternfarbe/Quadrat (Ø)	d) Mützenkordel/Durchmesser, e) Farbe Splintknöpfe
10	Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin	a) Karmesinrot, b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung, c) ein goldener Stern, 19 mm	wie bei lfd. Nr. 9
11	Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin	a) Karmesinrot, b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung, c) zwei goldene Sterne, 19 mm	wie bei lfd. Nr. 9
12	Erster Hauptbrandmeister/ Erste Hauptbrandmeisterin	a) Karmesinrot, b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung, c) drei goldene Sterne, 19 mm	wie bei lfd. Nr. 9
13	Gemeinde-, Stadt-, Amtsbrand- meister/ Gemeinde-, Stadt-, Amtsbrand- meisterin	a) Karmesinrot, b) silbernes Geflecht mit schwar- zem Gewirk	wie bei lfd. Nr. 9

## 3.1.2 Für die Angehörigen im feuerwehrtechnischen Dienst:

Lfd. Nr.	Dienstgrad <sup>1</sup> (Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe)	Dienstgradabzeichen	
		a) Unterlage/Farbe, b) Untergrund/Einfassung, c) Sternfarbe/Quadrat (Ø)	d) Mützenkordel/Durchmesser, e) Farbe Splintknöpfe
1	Brandmeisteranwärter/ Brandmeisteranwärterin	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, c) ein silberner Stern, 21 mm	d) schwarz, zweifach verstellbar, gedrillt, 8 mm, e) schwarze Knöpfe
2	Brandmeister/ Brandmeisterin (A 7/E 6)	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, c) zwei silberne Sterne, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
3	Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin (A 8/E 7)	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk	wie bei lfd. Nr. 1
4	Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin (A 9/E 8)	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk, c) ein silberner Stern, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
5	Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin (A 9Z/E 9)	a) Karmesinrot, b) schwarze Plattschnüre, silbern mit schwarzem Gewirk, 5 mm breit, 4 silberne querschräge Streifen mit schwarzem Gewirk, c) zwei silberne Sterne, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Dienstgrad <sup>1</sup> (Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe)	Dienstgradabzeichen	
		a) Unterlage/Farbe, b) Untergrund/Einfassung, c) Sternfarbe/Quadrat (Ø)	d) Mützenkordel/Durchmesser, e) Farbe Splintknöpfe
6	Brandoberinspektoranwärter/ Brandoberinspektoranwärterin	a) Karmesinrot, b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung	d) silber, zweifach verstellbar, gedrillt, 8 mm, e) silberne Knöpfe
7	Brandoberinspektor/ Brandoberinspektorin (A 10/E 9)	a) Karmesinrot, b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung, c) ein goldener Stern, 19 mm	wie bei lfd. Nr. 6
8	Brandamtmann/ Brandamtfrau (A 11/E 10)	a) Karmesinrot, b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung, c) zwei goldene Sterne, 19 mm	wie bei lfd. Nr. 6
9	Brandamtsrat/ Brandamtsrätin (A 12/E 11)	a) Karmesinrot, b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung, c) drei goldene Sterne, 19 mm	wie bei lfd. Nr. 6
10	Brandoberamtsrat/ Brandoberamtsrätin (A 13/E 12)	a) Karmesinrot, b) silberne Plattschnüre mit schwarzem Gewirk als Einfassung, c) vier goldene Sterne, 19 mm	wie bei lfd. Nr. 6
11	Brandreferendar/ Brandreferendarin	a) Karmesinrot, b) silbernes Geflecht mit schwar- zem Gewirk	d) gold, zweifach verstellbar, gedrillt, 8 mm, e) goldene Knöpfe
12	Brandrat/ Brandrätin (A 13/E 13)	a) Karmesinrot, b) silbernes Geflecht mit schwar- zem Gewirk, c) ein goldener Stern, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 11
13	Oberbrandrat/ Oberbrandrätin (A 14/E 14)	a) Karmesinrot, b) silbernes Geflecht mit schwar- zem Gewirk, c) zwei goldene Sterne, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 11
14	Branddirektor/ Branddirektorin (A 15/E 15)	a) Karmesinrot, b) silbernes Geflecht mit schwar- zem Gewirk, c) drei goldene Sterne, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 11
15	Leitender Brandrat/ Leitende Brandrätin (A 16/E 15Ü)	a) Karmesinrot, b) silbernes Geflecht mit schwar- zem Gewirk, c) vier goldene Sterne, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 11

<sup>1</sup> Beschäftigte tragen das Dienstgradabzeichen gemäß Nummer 3.1.2. Weiterhin führen sie die Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Besch.“.

- 3.1.3 Für Kreisbrandmeister, Kreisbrandmeisterinnen, den Landesbranddirektor, die Landesbranddirektorin sowie Stellvertreter oder Stellvertreterinnen:

Lfd Nr.	Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	
		a) Unterlage/Farbe, b) Untergrund/Einfassung, c) Sternfarbe/Quadrat (Ø)	d) Mützenkordel/Durchmesser, e) Farbe Splintknöpfe
1	Stellv. Kreisbrandmeister/ Stellv. Kreisbrandmeisterin	a) Karmesinrot, b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk	d) gold, zweifach verstellbar, gedrillt, 8 mm, e) goldene Knöpfe
2	Kreisbrandmeister/ Kreisbrandmeisterin	a) Karmesinrot, b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk, c) ein goldener Stern, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
3	Stellv. Landesbranddirektor/ Stellv. Landesbranddirektorin	a) Karmesinrot, b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk, c) zwei goldene Sterne, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1
4	Landesbranddirektor/ Landesbranddirektorin	a) Karmesinrot, b) silbernes Geflecht mit schwarzem Gewirk, c) drei goldene Sterne, 21 mm	wie bei lfd. Nr. 1

- 3.2 Die Abmessung des Dienstgradabzeichens beträgt einheitlich 40 mm x 105 mm. Die Ausführungen der Dienstgradabzeichen sind der Anlage zu entnehmen.

#### 4 Besonderheiten, Funktionsabzeichen

- 4.1 Angehörige von Betriebs- oder Werkfeuerwehren können Dienstgradabzeichen entsprechend den Regelungen in der Werkfeuerwehrverordnung tragen.
- 4.2 Mitglieder von Musik- und Spielmannszügen tragen abweichend von Nummern 2.1 und/oder 2.2 das Dienstgradabzeichen Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrau (Nummer 3.1.1 lfd. Nr. 2) mit einer goldenen Lyra und können mit Zustimmung der Aufgabenträger an beiden Schultern Schwalbennester und Leiter oder Leiterinnen von Musik- und Spielmannszügen Schwalbennester mit sieben Tressenstreifen tragen. Satz 1 gilt nur bei Einsätzen im Rahmen der Mitgliedschaft im Musik- oder Spielmannszug.
- 4.3 Die Sprecher oder Sprecherinnen der den Berufsfeuerwehren angegliederten Freiwilligen Feuerwehren können als Funktionsabzeichen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „SPRECHER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR“ oder „SPRECHERIN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR“ tragen.
- 4.4 Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, welche als Fachberater oder Fachberaterin in der Freiwilligen Feuerwehr mitarbeiten, können als Funktionsabzeichen einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift „FACHBERATER“ oder „FACHBERATERIN“ tragen.

#### 5 Ärmel- und Tätigkeitsabzeichen

- 5.1 Legt der Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG fest, dass die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren ein Ärmelabzeichen mit seinem Wappen tragen, ist auf ihm folgender Schriftzug vorzusehen:

„BERUFSFEUERWEHR“  
oder  
„FREIWILLIGE FEUERWEHR“  
und  
„NAME DER AMTSFREIEN GEMEINDE“  
oder  
„NAME DES AMTES“  
oder  
„NAME DER KREISFREIEN STADT“.

- 5.2 Legt der Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 BbgBKG fest, dass der Kreisbrandmeister oder die Kreisbrandmeisterin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen des Landkreises tragen, ist auf ihm folgender Schriftzug vorzusehen:

„KREISBRANDMEISTER“  
oder  
„KREISBRANDMEISTERIN“  
oder  
„STELLV. KREISBRANDMEISTER“  
oder  
„STELLV. KREISBRANDMEISTERIN“  
und  
„NAME DES LANDKREISES“.

- 5.3 Legt der Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 BbgBKG fest, dass der Landesbranddirektor oder die Landesbranddirektorin und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen tragen, ist auf ihm folgender Schriftzug vorzusehen:

„LAND BRANDENBURG“  
und  
„LANDESBRANDDIREKTORIN“  
oder  
„LANDESBRANDDIREKTOR“  
oder  
„STELLV. LANDESBRANDDIREKTORIN“  
oder  
„STELLV. LANDESBRANDDIREKTOR“.

- 5.4 Die Mitglieder des Präsidiums des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V. können ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen und dem Schriftzug

„LANDESFEUERWEHRVERBAND  
BRANDENBURG e. V.“

tragen. Der Präsident oder die Präsidentin des Landesfeuerwehrverbandes trägt in Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit ein geflochtenes Schulterstück mit drei goldenen Sternen (Nummer 3.1.2 lfd. Nr. 14), goldener Mützenkordel und goldenen Splintknöpfen (Nummer 3.1.2 lfd. Nr. 11).

- 5.5 Legt der Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 BbgBKG fest, dass die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des für den Brandschutz zuständigen Ministeriums ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen tragen, ist auf ihm folgender Schriftzug vorzusehen:

„LAND BRANDENBURG“  
und  
„NAME DES ZUSTÄNDIGEN MINISTERIUMS“.

- 5.6 Legt der Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 BbgBKG fest, dass die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz im Sinne des § 5 Nummer 3 BbgBKG ein Ärmelabzeichen mit dem Landeswappen tragen, ist auf ihm folgender Schriftzug vorzusehen:

„LAND BRANDENBURG“  
und  
„Landesschule u. Techn. Einrichtung für Brand- u. KatS“.

- 5.7 Legt der Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 BbgBKG fest, dass die Spitzensportler oder Spitzensportlerinnen der Sportfördergruppe als Angehörige der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz ein Ärmelabzeichen tragen, ist auf ihm folgender Schriftzug vorzusehen:

„LAND BRANDENBURG“  
und

„Landesschule u. Techn. Einrichtung für Brand- u. KatS“.

Auf der Sportkleidung der Spitzensportler oder Spitzensportlerinnen der Sportfördergruppe als Angehörige der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz kann das Logo der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz getragen werden.

- 5.8 Angehörige von Betriebs- oder Werkfeuerwehren können ein Ärmelabzeichen mit dem Schriftzug „WERKFEUERWEHR“ und gegebenenfalls „NAME DES WERKES“ tragen.
- 5.9 Die Jugendfeuerwehrwarte oder Jugendfeuerwehrwartinnen tragen das Emblem der Deutschen Jugendfeuerwehr<sup>1</sup>.
- 5.10 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Dienststellung Ortswehrführer oder Ortswehrführerin können neben dem entsprechenden Dienstgradabzeichen folgende Tätigkeitsabzeichen tragen:

a) Ortswehrführer oder Ortswehrführerin mit weniger als einem Zug	Dunkelblau, oval, Höhe 65 mm, Breite 55 mm, silberner Eichenkranz.
b) Ortswehrführer oder Ortswehrführerin mit einem Zug oder mehr als einem Zug	Dunkelblau, oval, Höhe 65 mm, Breite 55 mm, silberner Eichenkranz mit einem silbernen Stern in der Mitte des Eichenkranzes.

- 5.11 Ärmel- und Tätigkeitsabzeichen dürfen nur durch die Dienststellungsinhaber getragen werden. Wird die Dienststellung nicht mehr ausgeübt, sind diese abzulegen.
- 5.12 Ärmelabzeichen werden links 11 cm unterhalb der Ärmelnaht und Tätigkeitsabzeichen rechts am Unterarm des Dienstrocks und des Dienstmantels 5 cm oberhalb der Ärmelkante getragen.
- 5.13 Die Ärmelabzeichen sind einheitlich 75 mm breit und 95 mm hoch. Der untere Teil des Ärmelabzeichens ist halbrund auszuführen. Die Umfassung des Ärmelabzeichens ist
- a) bis einschließlich zum Dienstgrad Erster Hauptlöschmeister oder Erste Hauptlöschmeisterin und für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in Karminrot,

<sup>1</sup> Deutsche Jugendfeuerwehr, Helfer in der Jugendfeuerwehr, CD-2-2012, 3-082, Nummer II 1.

- b) bis einschließlich zum Dienstgrad Gemeinde-, Stadt-, Amtsbrandmeister oder -meisterin und für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in Silber,
- c) bis einschließlich zum Dienstgrad Landesbranddirektor oder Landesbranddirektorin und für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst in Gold

auszuführen.

**6 Mützenabzeichen**

6.1 An der Schirmmütze ist ein Mützenabzeichen aus messingfarbigem Metall mit Eichenlaub und rotem Landes-

wappen, Helm, Strahlrohr und Feuerwehrbeil (60 mm breit, 37 mm hoch) zu tragen.

6.2 Am Barett und Schiffchen wird ein Emblem aus blauem Stoff, mit goldfarbenem Eichenlaub und rotem Landeswappen sowie silbernem Helm, Strahlrohr und Feuerwehrbeil (67 mm breit, 47 mm hoch) getragen.

**7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Anlage**  
(zu Nummer 3.1)

**Abbildung der Dienstgradabzeichen im Brandschutz des Landes Brandenburg**

Zu 3.1.1 Ehrenamtliche Angehörige der öffentlichen Feuerwehren

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienstgradabzeichen
1	Feuerwehrmannanwärter/Feuerwehrfrauenwärterin	
2	Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau	
3	Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau	
4	Hauptfeuerwehrmann/Hauptfeuerwehrfrau	
5	Löschmeister/Löschmeisterin	
6	Oberlöschmeister/Oberlöschmeisterin	
7	Hauptlöschmeister/Hauptlöschmeisterin	
8	Erster Hauptlöschmeister/Erste Hauptlöschmeisterin	
9	Brandmeister/Brandmeisterin	
10	Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterin	
11	Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterin	
12	Erster Hauptbrandmeister/Erste Hauptbrandmeisterin	
13	Gemeinde-, Stadt-, Amtsbrandmeister/ Gemeinde-, Stadt-, Amtsbrandmeisterin	

Zu 3.1.2 Angehörige im feuerwehrtechnischen Dienst

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienstgradabzeichen
1	Brandmeisteranwärter/Brandmeisteranwärterin	
2	Brandmeister/Brandmeisterin	
3	Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterin	
4	Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterin	
5	Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterin (mit Zulage)	
6	Brandoberinspektoranwärter/Brandoberinspektoranwärterin	
7	Brandoberinspektor/Brandoberinspektorin	
8	Brandamtmann/Brandamtfrau	
9	Brandamtsrat/Brandamtsrätin	
10	Brandoberamtsrat/Brandoberamtsrätin	
11	Brandreferendar/Brandreferendarin	
12	Brandrat/Brandrätin	
13	Oberbrandrat/Oberbrandrätin	
14	Branddirektor/Branddirektorin	
15	Leitender Branddirektor/Leitende Branddirektorin	

Zu 3.1.3 Kreisbrandmeister, Kreisbrandmeisterinnen, Landesbranddirektor, Landesbranddirektorin sowie Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienstgradabzeichen
1	Stellv. Kreisbrandmeister/Stellv. Kreisbrandmeisterin	
2	Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin	
3	Stellv. Landesbranddirektor/Stellv. Landesbranddirektorin	
4	Landesbranddirektor/Landesbranddirektorin	

**Errichtung der  
„Förderstiftung Emmaus Hohen Neuendorf“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales  
Vom 4. März 2016

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Förderstiftung Emmaus Hohen Neuendorf“ mit Sitz in Hohen Neuendorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 4. März 2016 erteilt.

**Tarifvertrag  
über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus  
der Landesverwaltung Brandenburg  
vom 21. Januar 2009 (TV Umbau)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales  
Vom 24. Februar 2016

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für die Regierung des Landes Brandenburg am 22. Februar 2016 mit den Gewerkschaften

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Brandenburg,
- Gewerkschaft der Polizei (GdP) - Landesbezirk Brandenburg,
- Industriegewerkschaft IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), vertreten durch den Bundesvorstand

und

- dbb beamtenbund und tarifunion

den nachfolgenden Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV Umbau abgeschlossen:

Der Änderungstarifvertrag Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
zum Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung  
des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg  
(TV Umbau)  
vom 21. Januar 2009**

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg  
vertreten durch den Minister des Innern  
und für Kommunales einerseits

und

der ver.di - Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft -  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Brandenburg

der Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Brandenburg

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
vertreten durch den Bundesvorstand

sowie

dem dbb beamtenbund und tarifunion  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Artikel 1  
Änderung des TV Umbau**

Der Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
2. In § 18 wird nach Nummer 2 nachfolgende Nummer 2 a angefügt:

„Nr. 2 a - Zu § 6 Absatz 1 - Mobilitätsprämie -

1. Zur Feststellung eines Anspruches auf Mobilitätsprämie der von Einsatzwechseltätigkeit umbaubetroffenen Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst fallen, werden die täglich mit dem privaten PKW zurückgelegten Kilometer zwischen Wohnung

und dem Einsatzort in einem Zeitraum von drei Monaten vor und drei Monaten nach einer Umsetzung oder Versetzung erfasst und daraus jeweils die durchschnittliche Entfernung vor und nach einer Umsetzung oder Versetzung ermittelt.

2. Bemessungsgrundlage für die Feststellung der zusätzlichen Entfernungen nach § 6 Abs. 1 bildet die Differenz zwischen der durchschnittlichen Entfernung vor einer Umsetzung oder Versetzung und der durchschnittlichen zusätzlichen Entfernung nach einer Umsetzung oder Versetzung. Strecken, die mit einem Dienst-Kfz in der Arbeitszeit zurückgelegt wurden, werden für die zurückgelegten Kilometer außer Acht gelassen.
  3. Die Auszahlung der Mobilitätsprämie erfolgt im übernächsten Monat, der auf den dreimonatigen Feststellungszeitraum nach der Umsetzung oder Versetzung folgt.
  4. Die Ziffern 1 bis 3 finden auf Umsetzungs- bzw. Versetzungsverfügungen ab dem 1. Juli 2015 Anwendung.
  5. Die Ziffern 1 bis 2 finden auf Umsetzungs- und Versetzungsverfügungen zwischen dem 1. September 2010 und dem 1. Juli 2015 nur auf Antrag der umbaubetroffenen Beschäftigten Anwendung. Der Antrag kann nur bis zum 30. April 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist).
  6. Im Fall der Ziffer 5 wird der Anspruch abweichend von Ziffer 3 zum 1. Oktober 2016 fällig.
3. Nach § 19 Absatz 5 wird eine Protokollnotiz und ein Anhang 1 zu dieser Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5:

*Die Nutzung der datenbankgestützten Software zur Vermittlung umbaubetroffener Beschäftigter Personalservice Online (PersOn) wird mit Ablauf des 31. Januar 2016 eingestellt.*

*Ab 1. Februar 2016 werden die für die Vermittlung umbaubetroffener Beschäftigter zwingend erforderlichen Daten in Papierform an den Personalservice übermittelt, dort gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 BbGDSG verarbeitet und nach der Vermittlung der Beschäftigten unverzüglich gelöscht. Die zur Vermittlung benötigten personenbezogenen Angaben sind im Anhang 1 zu dieser Protokollnotiz abschließend aufgezählt.*

*Anhang 1 zur Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5 TV Umbau*

*Die Meldepflicht der personalaktenführenden Stellen umfasst nachfolgende Angaben über die umbaubetroffene Beschäftigte/den umbaubetroffenen Beschäftigten, die dem Personalservice ausschließlich in Papierform übermittelt werden:*

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Titel, Postleitzahl und Wohnort, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse),

- Angaben zum derzeitigen Arbeitsplatz (Dienststelle/-ort, personalaktenführende Dienststelle, Entgeltgruppe, Beschäftigungsumfang, Beschäftigungsverhältnis unbefristet/befristet bis, Einsatzbereich, ausgeübte Tätigkeit (die Position prägende Aufgaben),
- Ausbildungs-/Studienabschlüsse,
- Beruflicher Werdegang (tabellarischer Lebenslauf: Arbeitgeber/Dienststelle, Zeitraum, Beschreibung der Tätigkeiten),
- Fort- und Weiterbildungen, mit denen zusätzliche Qualifikationen erworben wurden (einschließlich Qualifizierungen zur Arbeitsplatzsicherung),
- IT-Kenntnisse für spezielle Fachverfahren,
- Sprachkenntnisse mit Qualifikationsnachweis,
- Führerschein (Klassen) und
- mit Zustimmung der Umbaubetroffenen weitere, vermittlungsrelevante Sachverhalte.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) § 18 Nummer 2 a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.“

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen tritt dieser Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „31. Dezember 2015“ durch die Wörter „31. Dezember 2017“ ersetzt.

## Artikel 2

### Durchgeschriebene Fassung

Die Tarifvertragsparteien erstellen nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine durchgeschriebene Fassung des TV Umbau.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Potsdam, den 22. Februar 2016

**Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der  
Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz  
vom 5. Oktober 2012**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales  
Vom 24. Februar 2016

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für die Regierung des Landes Brandenburg am 22. Februar 2016 mit den Gewerkschaften

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Brandenburg

den nachfolgenden Änderungstarifvertrag Nr. 1 abgeschlossen.

Der Änderungsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 5. Oktober 2012, wurde gleichlautend mit dem dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik vereinbart.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
zum Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der  
Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz  
vom 5. Oktober 2012**

Vom 25. November 2015

zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg  
vertreten durch den Minister des Innern  
und für Kommunales

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

sowie

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband Brandenburg

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Artikel 1  
Anwendung des TV Umbau**

1. § 2 Nr. 2 - zu § 4 TV Umbau, Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. § 4 Absatz 5 TV Umbau gilt in folgender Fassung:

„Beschäftigte, die nach Absatz 1 Buchstabe d bis f gegen ihren Willen umgesetzt werden sollen, sind vor der Umsetzung mit ihrer Zustimmung durch die Dienststelle dem Personalservice zu melden.“

2. Nach § 2 Nr. 2 - zu § 4 TV Umbau wird eine neue Ziffer 2 a eingefügt:

„2 a. § 19 Absatz 5 TV Umbau wird um eine Protokollnotiz und einen Anhang 1 zur Protokollnotiz ergänzt:

*Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5*

*Die Nutzung der datenbankgestützten Software zur Vermittlung umbaubetroffener Beschäftigter Personalservice Online (PersOn) wird mit Ablauf des 31. Januar 2016 eingestellt.*

*Ab 1. Februar 2016 werden die für die Vermittlung umbaubetroffener Beschäftigter zwingend erforderlichen Daten in Papierform an den Personalservice übermittelt, dort gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 BbgDSG verarbeitet und nach der Vermittlung der Beschäftigten unverzüglich gelöscht. Die zur Vermittlung benötigten personenbezogenen Angaben sind im Anhang 1 zu dieser Protokollnotiz abschließend aufgezählt.*

*Anhang 1 zur Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5 TV Umbau*

*Die Meldepflicht der personalaktenführenden Stellen umfasst nachfolgende Angaben über die umbaubetroffene Beschäftigte/den umbaubetroffenen Beschäftigten, die dem Personalservice ausschließlich in Papierform übermittelt werden:*

- *Angaben zur Person (Name, Vorname, Titel, Postleitzahl und Wohnort, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse),*
- *Angaben zum derzeitigen Arbeitsplatz (Dienststelle/-ort, personalaktenführende Dienststelle, Entgeltgruppe, Beschäftigungsumfang, Beschäftigungsverhältnis unbefristet/befristet bis, Einsatzbereich, ausgeübte Tätigkeit (die Position prägende Aufgaben),*
- *Ausbildungs-/Studienabschlüsse,*
- *Beruflicher Werdegang (tabellarischer Lebenslauf: Arbeitgeber/Dienststelle, Zeitraum, Beschreibung der Tätigkeiten),*

- Fort- und Weiterbildungen, mit denen zusätzliche Qualifikationen erworben wurden (einschließlich Qualifizierungen zur Arbeitsplatzsicherung),
- IT-Kenntnisse für spezielle Fachverfahren,
- Sprachkenntnisse mit Qualifikationsnachweis,
- Führerschein (Klassen) und
- mit Zustimmung der Umbaubetroffenen weitere, vermittlungsrelevante Sachverhalte.

3. § 2 Nr. 3 - zu § 19 TV Umbau, Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. § 19 TV Umbau wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

Die Beschäftigten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg können auf die Stellenanzeigen zugreifen, die auf den Seiten des zentralen Personalmanagements im Intranet des Landes Brandenburg veröffentlicht werden (§ 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten (BesetzungsRL) vom 4. Mai 2010 in der jeweils geltenden Fassung), wenn sie an alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Landesverwaltung interessiert sind. An den Standorten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg werden hierzu mindestens sechs Computereinzelarbeitsplätze zur Verfügung gestellt, die über einen Zugang zum Landesverwaltungsnetz verfügen. Der Datenschutz wird gewährleistet. Die nähere Ausgestaltung kann durch eine Dienstvereinbarung geregelt werden.“

#### Artikel 2

##### **Durchgeschriebene Fassung**

Die Tarifvertragsparteien erstellen nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine durchgeschriebene Fassung des „Tarifvertrages zur sozialverträglichen Begleitung der Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz“.

#### Artikel 3

##### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Potsdam, den 22. Februar 2016

### **Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der entstehenden Vorbereitungskosten bei der EU-Antragserstellung und zur Förderung der nationalen Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der EU-Programme INTERREG V B 2014-2020 und INTERREG EUROPE 2014-2020**

Vom 22. Februar 2016

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird nachstehende Richtlinie erlassen:

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- b) der Kooperationsprogramme (KP) INTERREG V B (CE) 2014-2020 vom 16. Dezember 2014, INTERREG V B (BSR) 2014-2020 vom 18. Dezember 2014 und „INTERREG EUROPE“ 2014-2020 vom 11. Juni 2015,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- e) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung

(EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,

- g) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 zur Festlegung von Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Hinblick auf das Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“,
- h) der Artikel 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie

nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen aus Landesmitteln zur nationalen Kofinanzierung der EU-Förderung von INTERREG V B und INTERREG EUROPE-Projekten sowie zur Finanzierung der Vorbereitungskosten im Rahmen der EU-Antragserstellung, an denen brandenburgische Projektpartner beteiligt sind.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie in dringenden politischen Fragen entscheidet im Einzelfall das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) mit dem zuständigen Fachministerium. Darüber hinausge-

hende Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden die im Rahmen der EU-Antragserstellung entstehenden Vorbereitungskosten sowie die Anteile an der erforderlichen nationalen Kofinanzierung für Projekte und Maßnahmen der europäischen transnationalen (INTERREG V B - Central Europe und Baltic Sea Region) und interregionalen Zusammenarbeit (INTERREG Europe), die der Entwicklung und der Umsetzung der politischen Ziele der Landesregierung dienen und mit deren Ergebnissen ein Beitrag zur Stärkung der Landesstrategien erzielt wird.
- 2.2 Die INTERREG V B-Projekte sollen dazu beitragen, Erfahrungen auszutauschen und mit europäischen Partnern Strategien, Dienstleistungen und Produkte zur Lösung relevanter Probleme in der Region zu entwickeln und zu erproben.

Brandenburgische Partner in Projekten der transnationalen Zusammenarbeit können gemäß den Regelungen in den **INTERREG V B-Programmen** Zuwendungen zur Kofinanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben erhalten.

- 2.3 Bei INTERREG Europe sollen Projekte zum Erfahrungsaustausch, zur Übertragung von guten Beispielen und zur Weiterentwicklung von Instrumenten und Strategien der Landesregierung gefördert werden.

Brandenburgische Partner in Projekten der interregionalen Zusammenarbeit können gemäß den im Kooperationsprogramm „**INTERREG Europe**“ festgelegten Prioritäten Zuwendungen zur Kofinanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben erhalten.

- 2.4 Brandenburgische Antragsteller, die einen Antrag auf Förderung für ein Projekt im Rahmen der EU-Förderprogramme INTERREG V B beziehungsweise INTERREG Europe 2014-2020 stellen beziehungsweise sich als Projektpartner an einer EU-Antragstellung beteiligen wollen, können eine Zuwendung für die Finanzierung der im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen entstehenden Vorbereitungskosten erhalten.

## 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche und gemeinnützige Institutionen mit Sitz im Land Brandenburg, die sich als federführende Begünstigte (Leadpartner) oder Partner an INTERREG V B- beziehungsweise INTERREG Europe-Projekten beteiligen und damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Landes Brandenburg, auch im Rahmen seiner Internationalisierungsstrategie, leisten.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie dürfen nur gewährt werden, wenn die Projekte einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der internationalen Kontakte des Landes Brandenburg sowie seiner regionalen Entwicklung leisten.

4.2 Zuwendungen zur Finanzierung der Vorbereitungskosten dürfen nur gewährt werden, wenn eine EU-Antragstellung erfolgt ist, das heißt nach Eingang der erstellten Antragsunterlagen und Bestätigung der Einreichung des EU-Antrages bei der antragsannahmenden Stelle.

4.3 Zuwendungen zur nationalen Kofinanzierung dürfen nur für Projekte gewährt werden, für die im Rahmen der vorn genannten INTERREG V B und Europe-Kooperationsprogramme EU-Mittel bewilligt wurden, das heißt

- die betreffenden INTERREG V B- und Europe-Projekte durch den jeweils zuständigen Begleitausschuss (Monitoring Committee) für eine Förderung aus dem betreffenden Kooperationsprogramm (KP) ausgewählt wurden,
- der Fördervertrag der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde (Managing Authority) mit dem federführenden Begünstigten (Leadpartner) nebst bestätigtem Budgetplan, der für den Abschluss des Fördervertrages zugrunde lag, vorliegt und
- die Partnerschaftvereinbarung des federführenden Begünstigten (Leadpartner) mit den anderen Projektpartnern vorliegt.

4.4 Fördermöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes und anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sowie weiterer Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.5 Zuwendungen zur nationalen Kofinanzierung dürfen nur gewährt werden, wenn sich der Projektträger mit einem angemessenen Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 5 Prozent des Kofinanzierungsanteils, des dem Antragsteller zuzurechnenden Anteils an der Gesamtfinanzierung des INTERREG V B- und Europe-Projektes - auf der Grundlage der Festlegung der förderfähigen Gesamtausgaben im Fördervertrag mit der zuständigen Verwaltungsbehörde - beteiligt. Die Eigenmittelanteile belaufen sich bei INTERREG Europe auf 15 Prozent, bei INTERREG V B Central Europe auf 20 Prozent und bei INTERREG V B Baltic Sea Region auf 25 Prozent. Der Zuwendungsempfänger gewährleistet jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des geförderten Vorhabens durch Verwendung separater Konten beziehungsweise projektbezogener Unterkonten.

4.6 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann gemäß VV zu § 44 LHO im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen. Dafür ist jedoch vor Beginn des Vorhabens ein Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns mit einer ausführlichen Begründung schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bei Maßnahmebeginn vor der Bewilligung weist die Bewilligungsbehörde auf die Möglichkeit hin, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Das Risiko liegt beim Antragsteller.

4.7 Die Empfänger der Zuwendung verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse auf

der Grundlage der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Kriterien zu berichten und damit die Grundlage für die Überprüfung der Zielerreichung zu schaffen.

4.8 Die Empfänger der Zuwendung verpflichten sich, in besonderem Maße innerhalb der Projektumsetzung sowie für die erzielten Projektergebnisse auf der Grundlage der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Kriterien öffentlichkeitswirksame Maßnahmen durchzuführen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen zur nationalen Kofinanzierung werden im Rahmen der Projektförderung als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gemäß Nummer 5.5 gewährt.

5.2 Die Zuwendungen zur Finanzierung der Vorbereitungsleistungen werden im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gemäß Nummer 5.5 gewährt.

5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Bei der Förderung der Vorbereitungskosten zur Antragserstellung sind insbesondere Aktivitäten zur Partnersuche, zum Organisations-, Planungs- und Abstimmungsprozess sowie zur Erstellung des Projektantrages förderfähig. Die Zuwendungsfähigkeit von Reisekosten bemisst sich dabei nach dem Bundesreisekostengesetz.

Förderfähig sind gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 die zuschussfähigen Ausgaben, für die von der Verwaltungsbehörde zum jeweiligen Kooperationsprogramm für die Beteiligung des Antragstellers an INTERREG V B- und Europe-Projekten EU-Mittel gewährt wurden.

5.4 Die Kriterien für die Förderfähigkeit von Ausgaben werden im Merkblatt „Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der entstehenden Vorbereitungskosten bei der EU-Antragserstellung und zur Förderung der nationalen Kofinanzierung von Projekten im Rahmen der EU-Programme INTERREG V B 2014-2020 und INTERREG EUROPE 2014-2020“ näher ausgeführt und sind in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

5.5 Es können im Programm INTERREG Europe bis zu 10 Prozent, im Programm INTERREG V B Central Europe bis zu 15 Prozent und im Programm INTERREG V B Baltic Sea Region bis zu 20 Prozent des dem Antragsteller zuzurechnenden Anteils an der Gesamtfinanzierung des Projektes auf der Grundlage der Festlegung der förderfähigen Gesamtausgaben im Fördervertrag mit der zuständigen Verwaltungsbehörde als Zuschuss gewährt werden.

Die Vorbereitungskosten können in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 30 Prozent der förderfähigen

gen Ausgaben, maximal jedoch nur in Höhe von bis zu 9 000 Euro entsprechend Nummer 5.3 der Richtlinie bezuschusst werden.

Da bei Genehmigung des Projektes durch die Europäische Kommission die entstandenen Vorbereitungskosten für die Antragserstellung vom Projektpartner der EU gegenüber abgerechnet werden können, ist der bewilligte Zuschuss für die Vorbereitungskosten in Höhe von 75 Prozent (EU-Anteil INTERREG V B Baltic Sea Region), in Höhe von 80 Prozent (EU-Anteil INTERREG V B Central Europe) beziehungsweise 85 Prozent (EU-Anteil INTERREG EUROPE) in diesen Fällen von der Bewilligungsbehörde mit dem Zuschuss zur nationalen Kofinanzierung zu verrechnen.

5.6 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2 500 Euro beträgt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof, die Bewilligungsbehörde oder von diesen Beauftragte sind berechtigt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Einblick in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufzubewahren.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung auf Förderung der Vorbereitungskosten und/oder der Förderung der nationalen Kofinanzierung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam einzureichen.

#### **Antrag auf Förderung der Vorbereitungskosten für die Antragserstellung**

Der Antrag ist der Bewilligungsbehörde vor Beginn der Aktivitäten zur Antragserstellung für das jeweilige EU-Förderprogramm einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine detaillierte Kostenuntersetzung der voraussichtlich entstehenden Vorbereitungskosten mit Erläuterung der Notwendigkeit und Begründetheit der einzelnen aufgeführten Kostenpositionen,
- eine Erklärung, dass zur Deckung des Fehlbedarfs in Höhe der beantragten Fördermittel keine anderen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

#### **Antrag auf Förderung der nationalen Kofinanzierung**

Der Antrag ist der Bewilligungsbehörde vor Einreichung oder mit Einreichung des EU-Antrages bei der Europäischen Kommission vorzulegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine ausführliche Beschreibung des vorgesehenen Projektes (Konzept) mit Begründung in deutscher Sprache,
- ein vorläufiger Budgetplan des vorgesehenen Gesamtprojektes, einschließlich des vorläufigen Budgetplanes des Antragstellers am Gesamtprojekt, in deutscher Sprache,
- eine Erklärung, dass zur Deckung des Fehlbedarfs in Höhe der beantragten Fördermittel keine anderen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig eingereichten Anträge.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

#### **Für Zuwendungsempfänger gilt:**

Das MdJEV prüft unter Einbeziehung der Gemeinsamen Landesplanung und gegebenenfalls weiterer Fachressorts der Landesregierung die Förderwürdigkeit des Vorhabens (Vorbereitungskosten und/oder Kofinanzierung) gemäß § 23 LHO (erhebliches Landesinteresse) und gibt eine entsprechende Empfehlung gegenüber der Bewilligungsbehörde ab (Empfehlung nur möglich, wenn Nummer 4.1 erfüllt).

Die Bewilligungsbehörde übersendet dem Antragsteller bei einem positiven Votum des Fachgremiums eine Erklärung bezüglich der Absicht zur Kofinanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben unter dem Vorbehalt der Bewilligung von EU-Mitteln im Rahmen der INTERREG V B- und Europe-Programme für das Projekt und/oder eine Erklärung bezüglich der Absicht zur Förderung der Vorbereitungskosten.

Vor Ausreichung des Zuwendungsbescheides zur Förderung der nationalen Kofinanzierung aus Landesmitteln sind der ILB als Bewilligungsbehörde vom Antragsteller die sich aus Nummer 4.2 ergebenden Dokumente als Kopien zu übergeben.

Vor Ausreichung des Zuwendungsbescheides zur Förderung der Vorbereitungskosten aus Landesmitteln ist der ILB als Bewilligungsbehörde vom Antragsteller eine Kopie des erarbeiteten Antrages und der Eingangsbestätigung des EU-Antrages bei der jeweiligen EU-Institution zu übergeben.

Die Bewilligungsbehörde erstellt den Zuwendungsbescheid bei Vorliegen aller Voraussetzungen und bei Vorhandensein der entsprechenden Haushaltsmittel.

#### **Für Projekte, deren Träger Landeseinrichtungen sind, gilt:**

Das zuständige Fachreferat des MdJEV erstellt für den Antragsteller bei einem positiven Votum des Fachgremiums eine Erklärung bezüglich der Absicht zur Kofinanzierung des Projektes beziehungsweise zur Absicht der Förderung der Vorbereitungskosten und sendet diese über den Beauf-

tragen des Haushalts (BdH) des MdJEV an den BdH des entsprechenden Fachressorts. Das Fachressort leitet die Absichtserklärung an den Antragsteller weiter.

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erstellt die ILB nach sachlicher und rechnerischer Prüfung des Antrages im Auftrag des MdJEV eine Vorlage mit den zur Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis an ein anderes Ressort der Landesregierung relevanten Daten, die als Anlage dem Bewirtschaftungsschreiben des MdJEV beigefügt wird, und übermittelt diese dem MdJEV.

Der BdH des MdJEV überträgt dem BdH des zuständigen Fachressorts die Bewirtschaftungsbefugnis für die Landesmittel.

Die Verwendung der zur Bewirtschaftung übertragenen Finanzmittel darf nur für den im Bewirtschaftungsschreiben festgelegten Zweck und gemäß den erteilten Auflagen erfolgen.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

#### **Für Zuwendungsempfänger gilt:**

Auszahlungen werden nur geleistet, wenn geeignete Nachweise über die im Rahmen des Zweckes tatsächlich getätigten Ausgaben vorliegen (Erstattungsprinzip).

Demzufolge sind der Bewilligungsbehörde eine Rechnungsaufflistung einschließlich eines Originals beziehungsweise einer beglaubigten Kopie des Zertifikats sowie des Prüfvermerkes des Prüfers gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2013 zu den getätigten Ausgaben vorzulegen.

#### **Für Projekte, deren Träger Landeseinrichtungen sind, gilt:**

Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn geeignete Nachweise über die im Rahmen des im Bewirtschaftungsschreiben beziehungsweise der Anlage benannten Verwendungszweckes tatsächlich getätigten Ausgaben vorliegen (Erstattungsprinzip).

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

#### **Für Zuwendungsempfänger gilt:**

Das Verwendungsnachweisverfahren richtet sich nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Dem Verwendungsnachweis zur Förderung der nationalen Kofinanzierung ist eine Kopie der Abrechnung zur EU-Förderung des Projektes gegenüber der zuständigen Stelle beizufügen.

Die Verwendungsnachweisprüfung wird erst nach Vorlage eines Nachweises über die Schlusszahlung der EU-Mittel abgeschlossen werden.

#### **Für Projekte, deren Träger Landeseinrichtungen sind, gilt:**

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens sind dem MdJEV vom zuständigen Fachressort eine Auflistung der getätigten Ausgaben gemäß dem Finanzierungsplan zum Projekt sowie ein Abschlussvermerk der mittelbewirtschaftenden Stelle vorzulegen. Der Abschlussvermerk muss die Höhe der in Anspruch genommenen Haushaltsmittel beinhalten sowie die Bestätigung des BdH des zuständigen Fachressorts zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Ausgaben einschließlich der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Dem Abschlussvermerk ist eine Kopie der vom Artikel-23-Prüfer zertifizierten Abrechnung zur EU-Förderung des Projektes beizufügen.

Die Akte wird erst nach Vorlage eines Nachweises über die Schlusszahlung der EU-Mittel geschlossen werden.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

#### **Für Zuwendungsempfänger gilt:**

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO<sup>1</sup>.

#### **Für Projekte, deren Träger Landeseinrichtungen sind, gilt:**

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Haushaltsmittel, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der zur Bewirtschaftung an das Fachressort übertragenen Landesmittel des MdJEV gelten die Festlegungen des Bewirtschaftungsschreibens des MdJEV einschließlich der beigefügten Anlage.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

<sup>1</sup> Von einer nochmaligen Überprüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften gemäß den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO kann jedoch abgesehen werden, wenn aus dem Zertifikat des Artikel-23-Prüfers (Prüfung der Gesamtkosten des geförderten Projektes durch die EU) erkennbar ist, dass dieser bereits eine Vergabepfung durchgeführt hat.

**Einführung technischer Regelwerke  
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Technische Lieferbedingungen  
für Sonderbindemittel und Zubereitungen  
auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015  
(TL Sbit-StB 15)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 5/2016 - Verkehr  
Sachgebiet 06.1:  
Straßenbaustoffe; Anforderungen und Eigenschaften  
Vom 26. Februar 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 23/2015 vom 14. Dezember 2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15)“ bekannt gegeben.

Mit den TL Sbit-StB 15 werden die Anforderungen an Porenfüllmassen, Regeneriermittel, Nahtkleber, heiß zu verarbeitende Bitumen und bitumenhaltige Massen zur Randabdichtung sowie für gebrauchsfertige Polymermodifizierte Fluxbitumen für Oberflächenbehandlungen beschrieben.

Hiermit werden die TL Sbit-StB 15 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 9/2002 - Straßenbau - vom 12. März 2002 (ABl. S. 424) sowie das Schreiben vom 16. August 2002 mit Hinweis auf das ARS Nummer 11/2002 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen werden hiermit aufgehoben.

Die TL Sbit-StB 15 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Einführung technischer Regelwerke  
für das Straßenwesen im Land Brandenburg  
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten  
im Straßenbau, Ausgabe 2005  
(ZTV La-StB 05)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 6/2016 - Verkehr  
Sachgebiet 12.4:  
Naturschutz und Landschaftspflege  
Vom 26. Februar 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 25/2005 vom 2. Dezember 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2005 (ZTV La-StB 05)“ bekannt gegeben.

Mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 11/2008 vom 14. Juli 2008 (ABl. S. 2042) wurden die ZTV La-StB 05 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Die Anwendung bei Kreis- und Kommunalstraßen wurde empfohlen. Der Runderlass war für einen Zeitraum von fünf Jahren befristet.

Die ZTV La-StB 05 gelten weiterhin und sind in den einschlägigen Bauverträgen des Bundesfern- und Landesstraßenbaus zu vereinbaren. Bei der Bauvorbereitung, bei der Aufstellung von Bauvertragsunterlagen und bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Landschaftsbauarbeiten sind die Richtlinien zu beachten.

Hiermit werden die ZTV La-StB 05 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wird es freigestellt, über die Regelungen der ZTV La-StB 05 hinaus beim Abschluss neuer Verträge, soweit eine Entwicklungspflege von mehr als zwei Jahren vorgesehen wird, einzelvertragliche Regelungen zu treffen. Die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen für Pflanzen und Pflanzarbeiten kann mit dem Abschluss der Entwicklungspflege enden, sofern die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.

**Einführung technischer Regelwerke  
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Anwendung nicht erprobter Baustoffe,  
Bauweisen oder Bauverfahren im Straßenbau;  
Richtlinien für straßenbautechnische  
Untersuchungsstrecken,  
Ausgabe 2010; Verlängerung der Geltungsdauer**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 7/2016 - Verkehr  
Sachgebiet

03: Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau  
04: Straßenbefestigungen  
05: Brücken- und Ingenieurbau  
06: Straßenbaustoffe  
07: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung  
Vom 29. Februar 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 18/2010 vom 27. August 2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinien für straßenbautechnische Untersuchungsstrecken, Ausgabe 2010“ bekannt gegeben.

Die Richtlinien wurden mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 5/2011 - Verkehr - vom 8. März 2011 (Abl. S. 705) eingeführt. Die Regelungen gelten unverändert und unbefristet fort.

**Einführung technischer Regelwerke  
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Anweisung zur Kostenermittlung  
und zur Veranschlagung  
von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 2/2016 - Straßenentwurf  
Vom 29. Februar 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2015 vom 7. April 2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, AKVS“ mit der Bitte um Einführung bekannt gegeben.

Hiermit werden die AKVS, Ausgabe 2014 und die Hinweise des ARS Nr. 09/2015 für Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Hinweise zur Anwendung der AKVS und Regelungen zu Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen für Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg werden in einem verwaltungsinternen Erlass der Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg getroffen.

Über die Erfahrungen bei der Anwendung der AKVS ist bis zum 15. November 2016 zu berichten.

Die AKVS 2014 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftenystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
des Reifenwerkes in 15517 Fürstenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. März 2016

Die Firma Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH Werk Fürstenwalde, Tränkeweg 14 in 15517 Fürstenwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Tränkeweg 14 in 15517 Fürstenwalde in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 144 und 152, Flurstücke 12 und 11 das Reifenwerk wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.7.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 10.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen  
in 15890 Schlaubetal, OT Fünfeichen und  
15890 Eisenhüttenstadt, OT Diehlo**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. März 2016

Die Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal, OT Fünfeichen und 15890 Eisenhüttenstadt, OT Diehlo, in der **Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstücke 96 und 100/1 sowie Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstücke 66, 206 und 232** fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (G08715).

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 c) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Es wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126-3.300 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer maximalen Nabenhöhe von 149 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 212 m. Die Nennleistung beträgt 3,3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 4. Quartal 2017 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 30. März 2016 bis einschließlich 29. April 2016** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/  
Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser  
Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefonnummer: 0335 560-3182

- Amt Schlaubetal  
Bahnhofstraße 40, Zimmer 05 in 15299 Müllrose  
Telefonnummer: 033606 89935
- Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt  
Bereich Stadtentwicklung/Stadtbau, Rathaus, Zentraler  
Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
Telefonnummer: 03364 566277

Den Antragsunterlagen liegt eine vom Träger des Vorhabens eingereichte Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. März 2016 bis einschließlich 13. Mai 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061 in 14410 Potsdam, beim Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose oder bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 19. Juli 2016 ab 10:00 Uhr in der Räumlichkeit „kleine bühne“, Lindenallee 25/27 in 15890 Eisenhüttenstadt** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

### Hinweise

Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind bzw. die nicht schriftlich erhoben wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom

31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15938 Gemeinde Steinreich OT Steinreich

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. März 2016

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemeinde Steinreich OT Steinreich auf den Grundstücken in der **Gemarkung Schenkendorf**,

**Flur 1, Flurstück 34 eine Windkraftanlage**  
**Flur 1, Flurstück 35 zwei Windkraftanlagen**  
**Flur 2, Flurstück 33 drei Windkraftanlagen**  
**Flur 2, Flurstück 36 eine Windkraftanlage**  
**Flur 2, Flurstück 37 eine Windkraftanlage**  
**Flur 2, Flurstück 39 eine Windkraftanlage**  
**Flur 6, Flurstück 8 eine Windkraftanlage**

insgesamt zehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zehn baugleichen Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe 200 m). Die Leistung soll 3,3 MW<sub>el</sub> je Anlage betragen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das IV. Quartal 2016 vorgesehen.

### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 30.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch im Amt Unterspreewald, Sekretariat, 2. OG, Markt 1 in 15938 Golßen, in der Nebenstelle des Amtes Unterspreewald, Schönwalde, Bauamt, Zimmer S006, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwalde OT Schönwalde und in der Stadtverwaltung/Bürgerbüro Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30.03.2016 bis einschließlich 13.05.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der **Registriernummer 50.083.00/14/1.6.2V/RS** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 29.06.2016 um 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Steinreich, OT Schenkendorf, Schenkendorf 5 in 15938 Steinreich** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Wesentliche Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. März 2016

Die Firma Classen Industries GmbH, An der Birkenpfluhleide 6 in 15837 Baruth/Mark beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Mückendorf, Flur 7, Flurstücke 46, 52, 53, 57, 69, 70, 71, 72** sowie in der **Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstück 230** eine Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen (Oberflächenbehandlungsanlage) wesentlich zu ändern.

Die geplante Erweiterung beinhaltet im Wesentlichen den Bau einer neuen Produktionshalle (Werk 0) sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Produktions-Langlinie (LLT KT 3) und drei neuer Produktions-Kurzlinien (LLT Light 2; 4 & 5). Damit verbunden ist die Erhöhung des Harzverbrauches von 2.695 kg/h auf 3.465 kg/h. Nach Abschluss dieser Änderung, verbunden mit Modifikationen an den bestehenden Linien, werden 5 Produktions-Langlinien und 6 Produktions-Kurzlinien

betrieben. Antragsgegenstand sind weiterhin die Errichtung und der Betrieb einer biologischen Abgasreinigung.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Februar 2017 vorgesehen.

### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 30.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30.03.2016 bis einschließlich 13.05.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen unter Angabe der **Registriernummer 50.011.Ä0/16/5.2.1G/T12** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **20.07.2016 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden,

wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BIm-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt  
und des Landkreises Prignitz, untere Wasserbehörde  
Vom 22. März 2016

Die Firma Jankon GmbH, Blesendorfer Weg 5 in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 4, Flurstücke 47 und 48, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 162.000 Mastgeflügelplätzen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst den Neubau von 3 Stallgebäuden mit einer Kapazität von jeweils 54.000 Tierplätzen, mit entsprechenden Stallausrüstungen und Lüftungsanlage, Technik- und Versorgungseinrichtungen, Sanitärbereich, 4 Sammelgruben für Sozial- und Stallreinigungsabwässer, 8 Mischfuttersilos, Kadercontainer, und Verkehrsflächen.

Gemäß § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegt die Anlage der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2018 vorgesehen.

### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen sowie der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis werden einen Monat **vom 30.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016**

- im Landesamt für Umwelt, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328,
- im Landkreis Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49, Sachbereich Natur- und Gewässerschutz, Haus 3, Zimmer 1.19,
- in der Stadtverwaltung Pritzwalk, 16928 Pritzwalk, Gartenstraße 12, Geschäftsbereich 3, Fachgebiet Bauwesen, Haus 2, Zimmer 201,
- in der Gemeinde Heiligengrabe, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, Zimmer 14,

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Den Antragsunterlagen liegt eine vom Träger des Vorhabens eingereichte gemeinsame Umweltverträglichkeitsstudie für die Anlagen der Wilkon GmbH und der Jankon GmbH bei.

### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30.03.2016 bis einschließlich 13.05.2016** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin, beginnend am 20.09.2016, um 10:00 Uhr**, im Restaurant „Zur Alten Mälzerei“, 16928 Pritzwalk, Meyenburger Tor 6, erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle West

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat

### Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt  
und des Landkreises Prignitz, untere Wasserbehörde  
Vom 22. März 2016

Die Firma Wilkon GmbH, Blesendorfer Weg 5 in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16928 Pritzwalk, OT Könkendorf, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 4, Flurstücke 47 und 48, eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 162.000 Mastgeflügelplätzen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst den Neubau von 3 Stallgebäuden mit einer Kapazität von jeweils 54.000 Tierplätzen, mit entsprechenden Stallausrüstungen und Lüftungsanlage, Technik- und Versorgungseinrichtungen, Sanitärbereich, 4 Sammelgruben für Sozial- und Stallreinigungsabwässer, 8 Mischfuttersilos, Flüssiggasbehälter, Kadavercontainer, 2 Brunnen zur Wasser- und Löschwasserversorgung, Löschwasserteich und Verkehrsflächen.

Gemäß § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes unterliegt die Anlage der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes wird für die geplante Gewässerbenutzung (Entnahme von Grundwasser) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2018 vorgesehen.

### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen sowie der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis werden einen Monat **vom 30.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016**

- im Landesamt für Umwelt, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328,
- im Landkreis Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49, Sachbereich Natur- und Gewässerschutz, Haus 3, Zimmer 1.19,
- in der Stadtverwaltung Pritzwalk, 16928 Pritzwalk, Gartenstraße 12, Geschäftsbereich 3, Fachgebiet Bauwesen, Haus 2, Zimmer 201,
- in der Gemeinde Heiligengrabe, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, Zimmer 14,

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Den Antragsunterlagen liegt eine vom Träger des Vorhabens eingereichte gemeinsame Umweltverträglichkeitsstudie für die Anlagen der Wilkon GmbH und der Jankon GmbH bei.

### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30.03.2016 bis einschließlich 13.05.2016** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin, beginnend am 20.09.2016, um 10:00 Uhr**, im Restaurant „Zur Alten Mälzerei“, 16928 Pritzwalk, Meyenburger Tor 6, erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den fol-

genden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle West

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat

**Aufhebung einer Erlaubnis**

Bekanntmachung des  
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Vom 2. März 2016

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist dem Antrag der

**Stadt Beeskow**  
(Berliner Straße 30, 15848 Beeskow)

auf vollständige Aufhebung der am 13. Dezember 2012 gemäß § 7 BBergG erteilten Erlaubnis zur Aufsuchung von

**Sole und Erdwärme**

in dem 31.851.400 m<sup>2</sup> großen Feld **Beeskow** (Feldesnummer: 11-1551), gelegen in dem Landkreis Oder-Spree, mit Datum vom 6. Januar 2016 stattgegeben worden.

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**


---

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Eberswalde  
Vom 3. März 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Barnim, Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 370 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 4,00 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15.12.2015, Az.: LFB-0801-7026-6-01/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 2759301 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 10. Mai 2016, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 6009** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 103,72/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 3, Flurstück 1383, Gebäude- und Freifläche, Grünstr. 55, 57, Größe; 2.750 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude Grünstr. 55, Erdgeschoss rechts, Nr. 2 des Aufteilungsplanes; nebst dem mit der gleichen Nummer versehenen Kellerraum. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Eisenhüttenstadt Blätter 6008 bis 6018); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.500,00 EUR (insgesamt), darin enthalten Zubehör mit 500,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Eigentumswohnung (ca. 72,3 m<sup>2</sup>) mit zwei Bädern und Keller

Postanschrift: Grünstr. 55, 15890 Eisenhüttenstadt  
Geschäfts-Nr.: 3 K 107/13

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 19. April 2016, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 2864** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 63/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mehlsdorfer Weg 2, 3, Größe 8.573 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 385.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.06.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme, Mehlsdorfer Weg 2, 3. Es ist bebaut mit Zweifamilienwohnhaus, Gewerbegebäude (ehemalige Elektromühle) zu Büro Zwecken ausgebaut, Stallgebäude mit Teilausbau 1-Zimmer-Appartement, Scheune mit Werkstatt und Hobbyräumen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 08.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat  
AZ: 17 K 91/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. April 2016, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Rangsdorf Blatt 4306** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 137.949/1000000 (Einhundertsiebenunddreißigtausendneunhundertneundvierzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Rangsdorf, Flur 6, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Friedensallee, Größe 1.050 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 7 im Dachgeschoss belegenen Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte am Abstellraum A7.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter  
Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Abkömmlinge, Geschwister; Veräußerung durch teilende Eigentümer, Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch Konkursverwalter. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Rangsdorf Blätter 4300 bis 4307). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 2 zu 1:

Tiefgaragenstellplatzrecht mit Geh- und Fahrrecht (Stellplatz-Nr. G177) an dem Grundstück Rangsdorf Flur 6 Flurstück 128, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern Rangsdorf Blatt 4200 bis 4259, jeweils Abt. II Nr. 1.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 138.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.09.2014 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in 15834 Rangsdorf, Friedensallee 98.  
Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 80/14

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 10. Mai 2016, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2409** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 592, Gebäude- und Freifläche, Baruther Str., Größe 4.201 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 594, Gebäude- und Freifläche, Baruther Str., Größe 2.281 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 137.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Baruther Straße in 14959 Trebbin in einem Gewerbegebiet. Es ist unbebaut. Auf dem Flurstück 594 befindet sich ein Feuerlöschbrunnen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 96/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 18. Mai 2016, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Mahlow Blatt 1507** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 156, Verkehrsfläche, Anselm-Feuerbach-Straße, Größe 130 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, Anselm-Feuerbach-Straße 12, Größe 942 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 250.260,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen

auf das Flurstück 169: 250.000,00 EUR,

auf das Flurstück 156: 260,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.04.2014 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15831 Mahlow, Anselm-Feuerbach-Str. 12. Das Flurstück 169 ist bebaut mit einem Doppelhaus 1 1/2-geschossig, voll unterkellert, Fertigstellung 1994, Erweiterung einer Balkonanlage 2013.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 43/14

#### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Mittwoch, 25. Mai 2016, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 1085** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 3, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 13, Größe 1.625 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 117.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.04.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz, Akeleistraße 13 (vormals Ahornstr. 13). Es ist bebaut mit einem Wohngebäude, Bj. ca. 1989, eingeschossig, teilunterkellert. Weiterhin befinden sich ein Garagengebäude auf dem Grundstück, Bj. ca. 1965, und weitere Baulichkeiten.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 27/15

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 21. April 2016, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 3018** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 12, Flurstück 252, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 1.213 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: Lauchhammer, Puschkinstr. 13,

Bebauung: Wohnhaus (Baujahr ca. 1938, Sanierung 1994/1997 von Fenstern und Heizungsanlage), zwei Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 68/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28. April 2016, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5152** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 9, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, 677 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: Lauchhammer-Süd, Amselweg 6 B  
Bebauung: unterkellertes Reihenmittelhaus mit Garage und Nebengebäuden, Bj. 1925, teilweise modernisiert, 85 m<sup>2</sup> Wohnfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 19/15

#### **Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft auf Antrag eines Miterben soll am

**Mittwoch, 25. Mai 2016, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 2229** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 14,

Flurstück 1630, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 13, 257 m<sup>2</sup> und

Flurstück 1631, Gebäude- und Freifläche, Querstraße 13, 4 m<sup>2</sup>

Bebauung: Wohnhaus mit Nebengebäude; Bj. ca. 1935: stark sanierungsbedürftig; leerstehend

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 53/14





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.